

kaum beachtete Besonderheiten des Ensembles der 13 historischen Wilheringer Äbtgrabmäler aus dem Spätmittelalter und der Neuzeit. In die Barockzeit führt hinwieder *Oswald Miedl* mit seiner selektiven Kunstbetrachtung zu einem am Linzer Flohmarkt aufgetauchten Dedikationsbild, welches der Konvent von Hohenfurt seinem „Pater immediatus“, dem Wilheringer Abt Alanus Aichinger OCist, im Jahre 1753 gewidmet und dessen lateinischen Text der langjährige Altphilologe des Stiftsgymnasiums *Josef Schwarzbauer* († 2008) übertragen hat. Dass aber Stift Wilhering nicht nur im Gestern kulturbeflissen war, sondern sich im Hier und Heute als exquisite Heimstätte zeitgenössischer Kunst positionieren konnte, analysiert *Hubert Nitsch* unter dem Titel „Im Heute leben“.

Im dritten Kapitel „Persönlichkeit und Zeugnisse“ dokumentiert der Verleger und Historiker *Helmut Wagner* die intensive Beziehung von Landeshauptmann Johann Nepomuk Hauser zum Stift Wilhering und seinen Äbten. Als Herausgeber, Stiftshistoriker und Abt beschreibt *Reinhold Dessl OCist* zum einen die Missionsgeschichte des Stiftes Wilhering in Bolivien und Argentinien anhand des außergewöhnlichen Lebens und Wirkens des Wilheringer Kapitulars, Schriftstellers und Filmpioniers P. Theobald Kabelka OCist, zum anderen reflektiert er auf den zeitgeschichtlich zu Unrecht kaum wahrgenommenen „Widerstand der Wilheringer Zisterzienser gegen den Nationalsozialismus“. Die dabei zur Sprache gebrachten Schicksale der Mönche, insbesondere der Kerkertod von Abt Bernhard Burgstaller OCist in Anrath und der glaubensstarke Überlebenswille in den Konzentrationslagern Dachau und Buchenwald von P. Konrad Just OCist machen einfach nur sprachlos. Ergänzend dazu rekapituliert *Klaus Birngruber* die bislang unbekannte Gedenkschrift von P. *Sylvester Birngruber OCist* über seine Zeit in NS-Haft von 1940 bis zum „Todesmarsch“ 1945 unter dem Titel „Märtyrer und Bekenner unserer Zeit“.

Im vierten Kapitel „Damit der Himmel offen bleibt“ stellt *Klaus Landa* Überlegungen an, wie christliche Religion im Stiftsmuseum vermittelt werden könne. Im Dialog erörtern Sr. *Ruth Pucher MC* und *Carina Wurdinger* „Ungewöhnliche Raumerkundungen in der Wilheringer Stiftskirche“ und Möglichkeiten zu deren kirchenpädagogischer Anwendung. Diesen Gedanken greift auch *Christian Huber* auf, wenn er die „Dimensionen der Gottesbegegnung im

Kirchenraum“ hinterfragt, während *Abt Reinhold Dessl OCist* im Zwiegespräch mit *Philipp Schaberl* die monastische Berufung thematisiert und Wege für Laien aufzeigt, Anteil zu nehmen und zu haben am geistlichen Leben der Mönchsgemeinschaft.

Das fünfte Kapitel figuriert als Anhang, in welchem P. *Christian Brandstätter OCist* „Stift Wilhering in Büchern“ schematisiert. Abschließend ergänzt noch ein zeitnahe Bildblock die Detail-Illustrationen zu den einzelnen Beiträgen.

Resümierend darf festgehalten werden, dass eine Publikation mit einem derart breit aufgestellten Zeitrahmen immer den „Mut zur Lücke“ braucht und nie den Anspruch erfüllen kann – und es auch nicht will oder soll –, alle nur denkbaren oder noch möglichen Themenbereiche zu bedienen. In diesem Sinne präsentiert sich auch das vorliegende Buch mit seinen fundierten wissenschaftlichen Beiträgen als eine vom Layouter *Bernhard Kagerer* und vom Verleger *Helmut Wagner* bibliophil gestaltete Printcollage, mit der die Abtei sich und allen, denen „Hilaria“ – die „Fröhliche“ – am Herzen liegt, ein illustres und unbedingt lesenswertes Jubiläumsgeschenk gemacht hat.

Abschließend noch eine persönliche Anmerkung: Es ist schwer, als Rezensent pragmatisch zu bleiben, wenn man als „Altwilheringer“ punziert ist und zudem beim Blick in das zu rezensierende Buch die eigene Familiengeschichte aufblitzen sieht. Denn auf Seite 278 wird beiläufig erwähnt, dass vor 100 Jahren Landeshauptmann Johann Nepomuk Hauser persönlich die ersten Maturazeugnisse in der Geschichte des Stiftsgymnasiums mit „zündenden Worten an die Abiturienten“ überreicht habe, wobei mein Vater Johann Großruck als damaliger Primus des ersten Wilheringer Maturajahrganges 1922 die Ehre hatte, „Worte des Dankes“ sprechen zu dürfen. Dass ich genau 100 Jahre später eingeladen worden bin, die vorliegende Wilhering-Publikation zu rezensieren, empfinde ich als vergleichbare Ehre.

Timelkam

Johann Großruck

KIRCHENRECHT

♦ Engler, Steffen: *Mangelnder Glaube und Ehewille* (Forschung zur Kirchenrechtswissenschaft 43). Echter Verlag, Würzburg

2021. (342) Kart. Euro 42,00 (D) / Euro 43,20 (A) / CHF 57,90. ISBN 978-3-429-05645-2.

Anstoß der akribisch erarbeiteten, aber auch spannenden Studie, die 2021 von der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg als Dissertationsschrift angenommen und für die Publikation geringfügig überarbeitet wurde, war der Hinweis von Papst Franziskus in der *Ratio procedendi* zu dem MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* (2015), dass mangelnder Glaube kausaler Umstand für einen willensbestimmenden Irrtum gem. c. 1099 oder einen Konsensmangel im Sinne von c. 1101 § 2 sein könnte. Zudem sei Papst Franziskus überzeugt, die meisten Ehen seien wegen Glaubensmangel ungültig. Der Verfasser versucht zu klären, was unter dem angesprochenen „mangelnden Glauben“ als Ursache einer ungültigen Ehe zu verstehen sei und welche Konsequenzen daraus für das geltende Recht sowie die Rechtsanwendung zu ziehen seien.

Zunächst erarbeitet der Verfasser (19–35) auf der Grundlage des lehramtlich rezipierten Glaubensbegriffs ein Schema von Glaubenskonzepten (27, 35, 61), das sich als gelungenes hermeneutisches Mittel zur Klärung des Begriffs „mangelnder Glaube“ erweist. Ferner macht der Verfasser deutlich, dass sich zwei widerstreitende Sakramentenkonzeptionen – das an objektiven Kriterien ausgerichtete (neu-)scholastische (*ex opere operato*) sowie das am 2. Vatikanum ausgerichtete mehr personale Konzept – gegenüberstehen, wobei ersteres dem Eherecht des Codex zugrunde liegt.

In Verbindung mit der besonderen Stellung des Ehesakraments innerhalb der sieben Sakramente (36–61) wird herausgestrichen, dass hinsichtlich einer gültigen Eheschließung kein personaler Glaubensakt bezüglich der Sakramentalität erforderlich sei. Es reiche, eine Ehe im Sinne des Schöpfungsplanes zu schließen, was der *intentio faciendi, quod facit ecclesia* entspricht. Aufgrund der natürlichen Ausrichtung auf die Ehe (*inclinatio naturalis*) strebe jeder Mensch von sich aus danach, sodass Christen in der Regel eine Ehe im Sinne der Kirche bzw. Christi schließen wollen (*intentio universalis*). Somit ist unter Getauften aufgrund der Realidentität von Vertrag und Sakrament jede gültige Ehe zugleich auch Sakrament. Da in der katholischen Kirche die Brautleute als Spender des Sakraments gelten, ist es nach dem Verfasser daher erforderlich, „insbesondere den

Konsens als ehestiftendes Moment eingehender daraufhin zu untersuchen, welche Rolle der Glaube jener spielt, die durch die gegenseitige Konsenserklärung eine Ehe begründen“ (56).

Anhand einschlägiger Texte des Lehramtes, der römischen Kurie, aber auch der Rechtsprechung der Rota und von Stellungnahmen der Internationalen Theologischen Kommission (62–152) zeigt der Verfasser, dass zunächst bezüglich des Verhältnisses von Glaube und Ehesakrament im Gefolge des Konzils (SC 59) der persönliche Glaube an das Sakrament im Vordergrund stand, später sich die Konzentration auf das Verhältnis von Glaube und Intention verlagerte, wobei Glaube in dieser Paarformel meine: „Glaube an die Ehe, wie sie von Gott gewollt, gestiftet und geoffenbart wurde, und wie die Kirche sie definiert.“ (149) „Mangelnder Glaube“ bedeute lehramtlich also „eine falsche Vorstellung über die Ehe, insbesondere über deren gottgewollte Unauflöslichkeit“ (152). Dieser Glaubensmangel – eigentlich als mangelndes Glaubenswissen hinsichtlich Gottes Plan für Ehe und Familie zu verstehen (149) – sei insbesondere durch die gegenwärtige „Kultur des Provisorischen“ (Franziskus), vor der auch die Gläubigen nicht gefeit seien, verursacht. Damit hat die erste Leitfrage eine überzeugende Antwort gefunden.

Als passende kirchenrechtliche Andockstelle dieses Glaubensmangels erschließt der Verfasser den willensbestimmenden Irrtum gem. c. 1099 (153–225) und untermauert dies durch den soziologischen Befund (175–183) eines heute zumindest in den westlichen Gesellschaften vorherrschenden Eheverständnisses, wonach zwar dauerhafte Verbindungen angestrebt würden, aber eben nur solange es gutgehe. Somit könnten etliche Ehen, insofern sie nur als bedingt unauflöslich angestrebt würden, aufgrund von c. 1099 für nichtig erklärt werden, ohne dabei die Unauflöslichkeit formal in Frage zu stellen. Dadurch könnte dieser Canon bei der Lösung der Problematik der wiederverheirateten Geschiedenen wegen hoher Erfolgsaussicht in Zukunft eine wichtige Rolle spielen, was sich mit der Motivation zur Reform des Eheverfahrens treffe (203 f.). Damit hat auch die zweite Leitfrage ihre Antwort gefunden.

Eindrücklich zeigt der Verfasser im Folgenden ein kirchliches Dilemma auf. So trage die Kirche durch gehäufte Nichtigkeitsverfahren ihrerseits zu einer Kultur des Vorläufigen bei, da der Unterschied zwischen Nich-

tigkeitsverfahren und Scheidung in der Regel kaum verständlich gemachte werden könne. Vom Lehramt propagierte Gegenmaßnahmen zum Glaubensmangel – verstärkte Evangelisierung und Ehevorbereitung bzw. -begleitung, Trauaufschub etc. – werden als nicht erfolgversprechend hinterfragt bzw. in der Sache zu Recht problematisiert (204–225). Ebenso werden vorgeschlagene Anpassungen des Eherechts – Streichung der Rechtsvermutungen in cc. 1101 § 1 und 1060, die Umkehr von c. 1060 im Sinne eines *favor nullitatis*, Scheitern der Ehe als Beweis der Ungültigkeit, Aufgabe der *intentio generalis* bzw. *inclinatio naturalis* – an die gesellschaftliche Situation entweder als in der Sache wirkungslos, als kirchenpolitisch nicht opportun oder als mit dem lehramtlichen *Status quo*, insbesondere mit der Lehre von der Realidentität zwischen Vertrag und Sakrament, nicht vereinbar auf- und so nachvollziehbar zurückgewiesen (226–240). „Hat die Kirche [also] keine andere Wahl, als die zunehmende Zahl von ungültigen Ehen bedauernd zu Kenntnis zu nehmen?“ (245).

So wendet sich der Verfasser zuletzt systematischen Lösungsentwürfen zu (245–272), die aber alle mit dem lehramtlichen *Status quo*, insbesondere mit der sich als Stolperstein erweisenden Lehre von der Unauflöslichkeit, kollidieren. Somit zeige sich eine kirchliche Ohnmacht im Umgang mit dem ehelichen Scheitern, in welcher gemäß Verfasser die eigentliche Problemstellung hinter der Frage des mangelnden Glaubens und der Ehe liege (255).

Abschließend kann gesagt werden, dass der Verfasser durch seine Studie einen profunden Einblick in die Problematik von Glaube und Ehesakrament gegeben hat. Dabei ist es dem Verfasser gelungen, eine überzeugende Klärung vorzulegen, was „mangelnder Glaube“ im Sinne von Papst Franziskus als kausaler Umstand für die Nichtigkeit von Ehen bedeutet. Dem willensbestimmenden Irrtum nach c. 1099 wird wohl nach dieser Studie an den Ehegerichten eine vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zugleich zeigt der Verfasser, dass die lehramtliche Ehe-theologie die Kirche in ein Dilemma führt, das solange keiner Lösung zugeführt werden kann, als das Lehramt sich nicht in der Lage sieht, von der universitären Theologie erarbeitete Ansätze als legitime Weiterführungen in das kirchliche Eheverständnis zu integrieren. In diesem Zusammenhang arbeitet der Verfasser einen das

katholische Kirchenrecht allgemein kennzeichnenden Zug deutlich heraus, nämlich die enge Rückbindung kirchenrechtlicher Normen an die dogmatischen Vorgaben des Lehramtes, die sich in jenen einen Ausdruck verschaffen, was mitunter bei kritischen Anfragen an das Kirchenrecht übersehen wird, aber für die Erarbeitung von Lösungsansätzen kirchenrechtlicher Problemstellung nicht vergessen werden darf.

Innsbruck

Konrad Breitsching

KULTURWISSENSCHAFT

♦ Schultz, Wolfgang-Andreas: Europas zweite Renaissance. Mensch, Natur und Kunst im Anthropozän. Europa Verlag, München 2022. (184) Geb. Euro 22,00 (D) / Euro 22,70 (A) / CHF 22,76. ISBN 978-3-95890-412-5.

Der Essay bietet einen holzschnittartigen Überblick über die Entwicklung der Grundlagen europäischer Identität in Gestalt der Kunst- und Philosophiegeschichte. Er möchte einen Beitrag zur „Archäologie der Moderne“ leisten und damit einen „Grundstein für eine ökologisch inspirierte Ästhetik“ legen, um den „pessimistischen Erzählungen“ der Gegenwart etwas entgegenzusetzen. (180) Er will keine Voraussagen für die Zukunft machen, sondern zentrale Fragen stellen, auf die „Künstler mit ihrer Kunst“ Antworten zu geben haben. (180) Was das heißt, bleibt allerdings in der Schwebe.

Die Grundthese ist, dass es zwei Vorstellungen sind, welche die europäische Kultur in die Krise geführt haben: „ein von der Natur getrennter Gott und das sich abgrenzende Ich“. (167) Was mit beidem gemeint ist, wird im Text an historischen Entwicklungen erörtert. Vorausgesetzt werden Entwicklungsmodelle, wie sie etwa Hegel oder später – differenzierter – Jean Gebser entworfen hat, mit dem Fundamentalansatz der Entwicklung von den mythischen Naturreligionen zu einem ethischen Monotheismus. (26 ff.) Die Grundannahme eines „Fortschritts“ wird genannt, aber nicht historisch differenzierend behandelt. (82) Die 1. Renaissance sei gekennzeichnet von der Auseinandersetzung zwischen Laborexperiment versus Naturbetrachtung, also empirisch-analytischem Aristotelismus und neu-platonischem Kosmotheismus (ein Begriff, der nicht erst bei Jan Assmann vorkommt, sondern bereits von